

Stadt Aurich
Bürgermeister-Hippen-Platz 1
26603 Aurich

31/122-10/02/00/01

Sehr geehrter Herr Berends,

hiermit versichere ich als 1. Vorsitzender des Schützenvereins xxxx, dass an unserem Schießstand für Luftdruckwaffen seit der Abnahme durch den Schießstandsachverständigen im Jahre 20xx

- keine baulichen und keine technischen Änderungen vorgenommen wurden.
- nur folgende baulichen bzw. technischen Änderungen vorgenommen wurden:

Ich bitte daher um Verlängerung der Erlaubnis zum Betreiben unserer Schießstätte nach dem Waffengesetz.

Der Einsatz eines Schießstandsachverständigen ist gemäß schriftlicher Stellungnahme des Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom Bundesministeriums des Innern nur in Ausnahmefällen erforderlich. Sein Abteilungsleiter Franz-Josef Hammerl führt hierzu aus, dass der Einsatz eines Schießstandsachverständigen grundsätzlich nur erforderlich ist, wenn Zweifel am ordnungsmäßigen Zustand des zu überprüfenden Schießstandes vorliegen. Beide beziehen sich auf den Text des § 12 Abs. 1 AwaffV.

Falls Sie doch den Einsatz eines Schießstandsachverständigen für erforderlich halten, bitte ich mir vor dessen Einsatz mitzuteilen, ob und warum Sie Zweifel am ordnungsmäßigen Zustand unseres Schießstandes haben.

Die oben zitierten Schreiben des BMI lege ich in der mir vorliegenden Fassung bei.

Mit freundlichen Grüßen

1. Vorsitzender